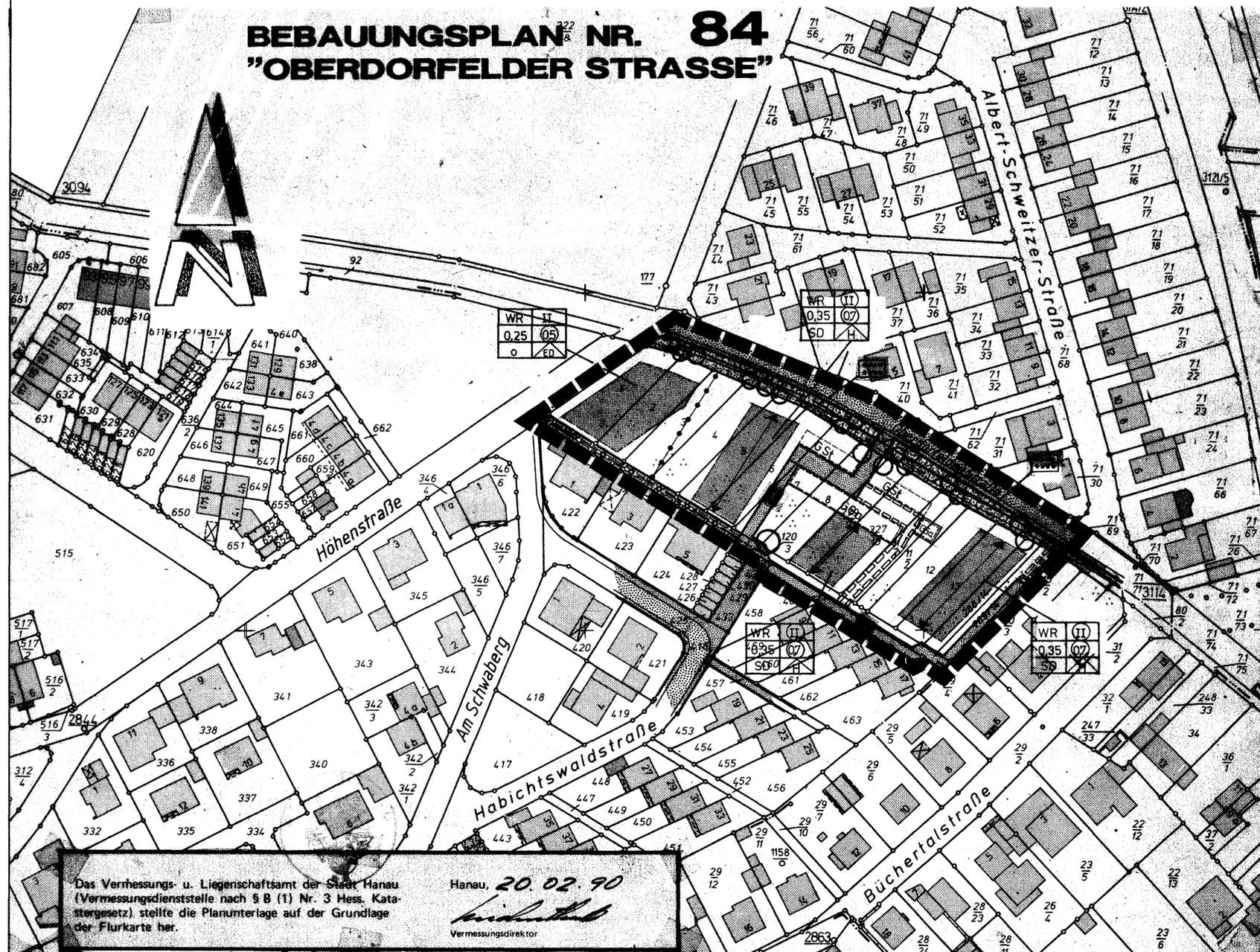


BEBAUUNGSPLAN NR. 84 "OBERDORFELDER STRASSE"



ZEICHENERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

WR	II	Nutzungsschablone (Beispiel)
0,25	05	
o	ED	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
mit Begrenzung der überbaubaren Fläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,25 Grundflächenzahl
- 05 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse - zwingend

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze (blau)
- ↔ Stellung der baulichen Anlagen/ Firstrichtung
- SD Satteldach

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinien
- ▨ Straßenverkehrsfläche mit der vorgeschlagenen Aufteilung in Fahrbahn und Bürgersteig
- Fuß- und Radweg

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche - Begleitgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die einzelnen Leitungsträger und Hinterlieger
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GSt Gemeinschaftsstellplätze
 GGa Gemeinschaftsgaragen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4; § 16 Abs. 5 BauNVO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Brücke
- Böschungsflächen - Graben
- Elektrizitätsleitung

stadt HANAU

Bebauungsplan Nr. 84 „Oberdorfelder Straße“

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsaufstellung nach § 2 (1) BauGB am 26.03.90

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht. am 10.08.90

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB am 28.10.91

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht. am 20.02.92

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. vom 02.03.92 bis 03.04.92

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am 24.05.93

Hanau, 24.06.93
gez. Weicker
Baudirektor

Mit dem Bebauungsplan wurden die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErLG) erfüllt. Der Bebauungsplan ist danach nicht der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Ausgefertigt am 24.06.93
gez. Dressler
Stadtbaurat

Der Satzungsbeschluß wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht. am 30.06.93

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am 30.06.93

Hanau, 15.07.93
gez. Weicker
Baudirektor

Entwurf: 61, - Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 09.91
Sachbearbeiter: Schnitzer. gezeichnet: kr. geprüft:
Änderungen:

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § B (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.
Hanau, 20.02.90
Vermessungsdirektor